

Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0510/2013 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Fortdauernde illegale Nutzungen in der Gemarkung Mainz-Finthen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Auf dem Grundstück im März 2013 waren die bereits beanstandeten Kübel noch weiterhin sichtbar. Ist die in Aussicht gestellte baubehördliche Anordnung inzwischen erlassen worden? Wenn ja, mit welchen Folgen? Wenn nein, warum nicht?

Die angekündigte baubehördliche Anordnung wurde aufgrund der bislang erfolgten Einwendungen des Grundstückeigentümers noch nicht erlassen.

2. Gibt es für unzulässige Nutzungen in Naturschutzgebieten Strafen? Besteht die Möglichkeit, die Kübel im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen und diese Dienstleistung dem Grundstückseigentümer bzw. Kübelbesitzer in Rechnung zu stellen? Falls nein, warum nicht?

Bei Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet Lennebergwald kann von Seiten des Umweltamtes als auch des Bauamtes ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit dem Ziel der Verhängung eines Ordnungsgeldes durchgeführt werden.

Die Möglichkeit einer Ersatzvornahme besteht. Allerdings ist bei einem Vorgehen gegen unzulässige Nutzungen auch die Verhältnismäßigkeit der dafür anzuwendenden Mittel zu prüfen. Eine Ersatzvornahme wäre als erster Schritt bei einem o. a. Vorgehen ggf. ein unverhältnismäßiges Mittel.

Mainz, 15. April 2013

Gez.

Marianne Grosse Beigeordnete